

Geschäftsordnung
zur Club-Satzung vom 15.03.1991

§ 1

Allgemeines

1. Versammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Einzelheiten, Zusammensetzung vom Ausschuß und der Versammlungsteilnehmer, sowie die Aufgaben der einzelnen Versammlungen regelt die Satzung.
2. Die Jahreshauptversammlung ist immer öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen, wenn sich 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

§ 2

Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende leitet in der Regel die Versammlungen. Er kann die Versammlungsleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied übertragen.
2. Der Leiter ist nur für diese Jahreshauptversammlung verantwortlich.
3. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung und gibt die Tagesordnung bekannt.
4. Gegen Anordnungen des Versammlungsleiters können die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer Einspruch erheben. Über den Einspruch hat die Versammlung sofort zu entscheiden.

§ 3

Versammlungsablauf

1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Erfordernissen der Satzung oder der allgemeinen Geschäftsführung festgelegt. Sie wird satzungsgemäß bekanntgegeben und gilt als genehmigt wenn sich kein Widerspruch erhebt. Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
2. Der Versammlungsleiter achtet auf die Einhaltung der genehmigten Abstimmungen.
3. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der Antragsteller und (oder) ein Berichterstatter als erste und letzte Redner das Wort.

4. An einer Aussprache kann sich jeder Anwesende beteiligen. Wortmeldungen sind beim Versammlungsleiter zu notieren. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vom Versammlungsleiter erteilt.
5. Zur sachlichen Richtigstellung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der Vorredner geendet hat.
Zur sachlichen Richtigstellung ist der Versammlungsleiter immer berechtigt. Falls erforderlich, kann er einen Redner aus diesem Grunde auch unterbrechen.
6. Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Redner, die das Wort zur Geschäftsordnung erhielten aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.
7. Redner oder Versammlungsteilnehmer, die die Ordnung grob stören oder gegen parlamentarischen Gepflogenheiten verstossen, kann der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder bei wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschliessen.
8. Die Versammlung kann auf Antrag die Redezeit beschränken, bis auf drei Minuten, Redner, die die Redezeit nicht einhalten, können vom Versammlungsleiter unterbrochen und zur Abbrechung des Referates aufgefordert werden.
9. Nach der Aussprache hat der Versammlungsleiter ihr Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.
10. Persönliche Erklärungen eines Versammlungsteilnehmers sind nur am Ende einer Aussprache oder nach der Abstimmung möglich. Der Versammlungsteilnehmer hat das Recht, daß seine Äußerungen im Wortlaut auf Verlangen in das Protokoll aufgenommen werden.
11. Der Versammlungsleiter kann die Versammlung nach Beschluß unterbrechen oder vertagen. Er beendet auch die Versammlung.

§ 4

Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind satzungsgemäß einzureichen, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
3. Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung der Versammlung beraten werden. Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die vom Antragsteller zu begründete Dringlichkeit anerkennen. (Dringlichkeitsanträge).

4. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziele, die Satzung des Clubs zu ändern, oder die Mitgliederversammlung aufzulösen, sind unzulässig.
5. Anträge zur Geschäftsordnung sind vom Antragsteller sofort zu begründen und von der Versammlung ohne weitere Stellungnahme gleich zu entscheiden.
6. Anträge auf Beendigung einer Aussprache können jederzeit eingebracht werden, sind jedoch unzulässig von einem Versammlungsteilnehmer der bereits zur Sache gesprochen hat. Über sie wird nach Begründung durch den Antragsteller, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein Versammlungsteilnehmer Gelegenheit für einen Gegenantrag hatte, sofort abgestimmt.
7. Zu allen Punkten der Tagesordnung können (auch bei der Jahreshauptversammlung) während der Aussprache Anträge eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Behandlung stehenden Tagesordnungspunkt zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung, die vom Versammlungsleiter festgesetzt werden kann, zulässig. Über Verbesserungs- Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.
8. Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf der gleichen Versammlung nur dann noch einmal behandelt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

§ 5

Abstimmungen

1. Über alle Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder eingebracht wurden. Über den weitestgehenden Antrag zu einer Sache wird zuerst abgestimmt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Rangfolge der Anträge entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
2. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich für ihn ausspricht. (Einfache Mehrheit) Für bestimmte Anträge sind zur Annahme in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden notwendig. (Qualifizierte Mehrheit) Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der Satzung.
3. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen weder als Ja- noch als Nein-Stimme.
4. Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur sachlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.

5. Abgestimmt wird in der Regel offen durch Handzeichen. Verlangt ein Zehntel der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung, wird diese durchgeführt.
6. Über die Höhe der Beiträge muss offen abgestimmt werden.

§ 6

Wahlen

1. Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen und können von einem Wahlausschuß vorbereitet sein. Ist ein Wahlausschuß vorhanden, so leitet der Wahlausschußvorsitzende die Wahlen.
2. Ist kein Wahlausschuß vorhanden, leitet der Versammlungsleiter in der Regel die Wahlen. Er kann diese Aufgabe auch einem anderen Mitglied übertragen.
3. Vorschläge zu den Wahlen können von stimmberechtigten Mitglied eingereicht werden. Die vorgeschlagenen Personen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Personen können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung von ihnen vorliegt und verlesen wurde. Vorschläge können bis zum Beginn der Wahlhandlung angenommen werden.
4. Nach Bekanntgabe der Wahlregeln entscheidet der Versammlungsleiter über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. (Nur bei geheimer Wahl). Mit Zustimmung der Versammlung können auch mehrere Personen gleichzeitig gewählt oder bestätigt werden.
5. Erhält keiner der Vorgeschlagenen die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, zu erfolgen.
Beim zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
6. Gewählt wird jeweils auf 2 Jahre.

§ 7

Entlastung

1. Die Entlastung einer Person oder eines Gremiums in der Hauptversammlung kann nur von einem solchen Mitglied durchgeführt werden, für das selbst kein Entlastungsantrag vorliegt.
2. Entlastungen sind nur gültig, wenn sie von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden anerkannt werden.

§ 8

Niederschrift

1. Über die Versammlungen und Ausschußsitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
2. Bei der Jahreshauptversammlung erhalten die Mitglieder Kenntnis über die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfassten Protokolle. Die Vorlesung wird vom Schriftführer vorgenommen.
3. Auch besteht die Möglichkeit, dass Duplikate der Protokolle bei der Jahreshauptversammlung aufgelegt werden.

§ 9

Vorstand

1. Die Personen für die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden können auf Antrag in geheimer Wahl gewählt werden.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand durch weitere Mitglieder nach Beschluß der Mitgliederversammlung ergänzt werden (§ 11 Absatz 2) der Satzung.
3. Der Vorsitzende kann keine weiteren Ämter (wie Kassierer usw.) übernehmen.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, Ausgaben bis zum Betrag von DM selbst zu bewilligen. Im Verhinderungsfall gilt dies auch für den stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Ausgaben über DM sind vom Ausschuß zu genehmigen.

§ 10

Ausschuß

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Ausschuss ein neues Mitglied für den Vorstand, oder für den Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
2. Bei der Wahl anlässlich der Jahreshauptversammlung am 15.03.1991 wurden für den Ausschuss Beisitzer berufen.
3. Die Zahl der Beisitzer kann künftig erweitert oder verringert werden (§ 12 der Satzung).

§ 11

Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden in der Jahreshauptversammlung sie anerkennen.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben und sich mindestens 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

Wahlergebnis vom 15.03.1991

Anwesende, stimmberechtigte Mitglieder.....	
Abgestimmt haben	Mitglieder
Für die Geschäftsordnung haben gestimmt	Mitglieder

Die Geschäftsordnung ist somit satzungsgemäß beschlossen.

Für die Richtigkeit

Vorsitzender

Stellvertretender
Vorsitzender

Schriftführer

Oldtimer-Club
7928 Giengen und Umgebung

B e i t r a g s o r d n u n g
zur Club-Satzung vom 15.03.1991

§ 1

Die Mitglieder sind laut Satzung zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird jeweils auf Vorschlag vom Ausschuss durch die Hauptversammlung bei offener Abstimmung festgesetzt. Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder über 16 Jahre.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Der Einzug erfolgt durch Abbuchung.

§ 2

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag hat an den Ausschuss zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Zum derzeitigen Stand werden folgende Jahresbeiträge festgesetzt:

- a) Jugendliche 16 bis
18 Jahre DM 20.--
- b) Aktive und passive
Mitglieder über 18 Jahre DM 50.--
- c) Ehepaare und Partner DM 60.--

Mitglieder, die ihren Wehrdienst oder einen Ersatzdienst ableisten, sowie auch Schüler und Studenten sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 4

Mitglieder, die 2 Jahre mit dem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch den Ausschuss vom Club ausgeschlossen werden. Eine Nachforderung der rückständigen Beiträge kann bis zu 4 Jahren erfolgen. Eine zweimalige schriftliche Mahnung hat zuvor zu erfolgen.

Oldtimer-Club
7928 Giengen und Umgebung

E h r e n o r d n u n g

zur Club-Satzung vom 15.03.1991

§ 1

Der Oldtimer-Club kann in Anerkennung besonderer Verdienste folgende Auszeichnungen verleihen:

- | | | |
|----|------------------------|-----------------------|
| a) | Ehrennadel in " Bronze | - 10 Jahre Mitglied - |
| b) | " " in " Silber " | - 20 " " - |
| c) | " " in " Gold " | - 30 " " - |

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzung an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste im Club erworben haben.

§ 2

Ehrenmitglied wird, wer

- 40 Jahre Mitglied ist
- 65 Jahre alt ist und mindestens 20 Jahre Mitgliedschaft nachzuweisen hat
- sich in aussergewöhnlichem Masse um den Club verdienst gemacht hat

§ 3

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag vom Ausschuss nur von der Versammlung ernannt werden.

§ 4

Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte, somit auch Stimmrecht. Sie sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Club's freien Eintritt.